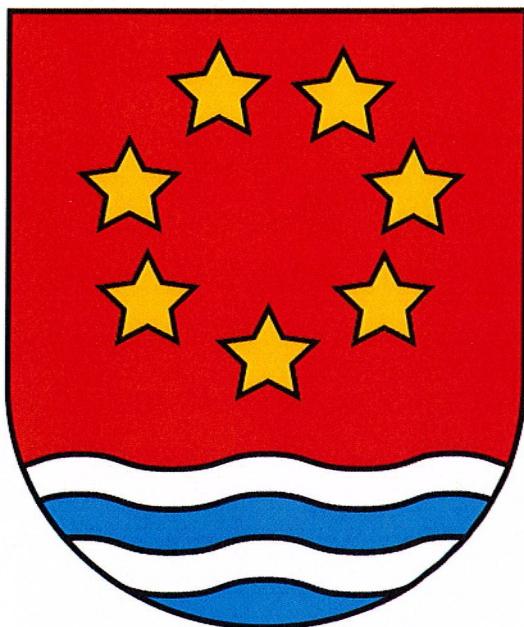


Gemeinde Albula/Alvra



Teilrevision

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Albula/Alvra (Wasserversorgungsverordnung; WvV)

**Vom Gemeindevorstand genehmigt am 16.05.2017
und in Kraft Gesetz per 01.01.2018**

**Teilrevision vom Gemeindevorstand
genehmigt am 04.12.2018**

**Teilrevision vom Gemeindevorstand
genehmigt am 19.10.2021**

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Albula/Alvra (Wasserversorgungsverordnung WvV);

Der Gemeindevorstand von Albula/Alvra,
gestützt auf Art. 39 des Wasserversorgungsgesetzes (WvG),
beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Gemeindevorstand

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. der Beschluss betreffend Übernahme oder Erstellung von weiteren, nicht im generellen Erschliessungsplan enthaltenen Anlagen inklusive Regelung der Kosten (Art. 2 Abs. 4 WvG);
- b. die Genehmigung von Vereinbarungen für ausserordentliche Wasserabgaben (Art. 12 Abs. 3 WvG);
- c. die Bewilligung von privaten Wasserversorgungen (Art. 5 Abs. 1 WvG);
- d. die Erteilung einer Bewilligung für gewerbliche oder industrielle Anschlüsse mit hohem Wasserverbrauch (Art. 12 Abs. 2 WvG);
- e. die Einschränkung der Wasserabgabe bei Wasserknappheit (Art. 17 Abs. 3 WvG);
- f. die Anordnung von Ersatzvornahmen bei mangelhafter Ausführung oder unterlassenen Unterhaltsarbeiten an Privaten Anlagen (Art. 8 Abs. 2 sowie Art. 19 Abs. 4 WvG).

² Der Gemeindevorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 2 Technischer Betrieb

Der technische Betrieb der Gemeinde ist generell für den Unterhalt, den Betrieb und die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen zuständig. Dies umfasst insbesondere:

- a. den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen gemäss Qualitäts sicherung (QS) (Art. 2 WvG);
- b. die Bestimmung von Lage (Art. 6 WvG) sowie der technischen Ausführung der Wasseranschlüsse, sofern dies nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt wird (Art. 7 WvG);
- c. die Bewilligung von provisorischen An schlüssen (Art. 14 Abs. 1 WvG);
- d. die Abnahme von An schlüssen, sofern keine Fachperson damit beauftragt wurde (Art. 8 WvG);
- e. die Anordnung von Sofortmassnahmen bei zeitlicher Dringlichkeit beziehungsweise Notfällen wie Brandereignisse oder Wasserleitungsbrüche.

II. Qualitätssicherung

Art. 3 Information zur Wasserqualität

Über die Wasserqualität wird einmal jährlich auf der Webseite der Gemeinde informiert.

III. Gebührenansätze

Art. 4 Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 150.00.

² Die jährliche Grundgebühr für Maiensäss-/Jagdhütten beträgt Fr. 75.00.

³ Die Mengengebühr pro m³ Wasserbezug beträgt für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler Fr. 0.80 pro m³.

⁴ Die Mengengebühr für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler beträgt pauschal Fr. 10.00 pro Jahr.

⁵ Die Mengengebühr pro m³ Wasserbezug beträgt für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude mit Wasserzähler Fr. 0.80 pro m³. Pro GVE wird eine Reduktion von 20 m³ gewährt.

⁶ Die Mengengebühr pro m³ Wasserbezug für besonders wasserintensive Gewerbetriebe und temporäre Installationen mit Wasserzähler, im Sinne von Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes, beträgt Fr. 0.50 pro m³.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

^{1bis} Die Teilrevision der Verordnung vom 04.12.2018 (Art. 4 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5) tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Teilrevision der Verordnung vom 19.10.2021 (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2) tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

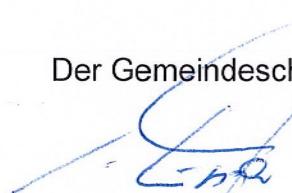
² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindeschreiber



Maurus Engler